

**Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen
zwischen**

**der Lehreinheit Geographie am Fachbereich 19 – Geographie
für die Studiengänge**

BSc Geographie
MSc Physische Geographie
MSc Wirtschaftsgeographie
Geologie (Nebenfachteilstudiengang)

und

**der Lehreinheit Psychologie am Fachbereich 04
für die Studiengänge**

BSc Psychologie
MSc Psychologie
MSc Psychologie: Forschung und Anwendung.

der Philipps-Universität Marburg

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung nach Maßgabe der im Folgenden aufgelisteten Spezifizierung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichem Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der Studierenden abhängt.

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 19 – Geographie angesiedelten und im Titel genannten Studiengängen, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf den jeweiligen Studiengangswebseiten als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

Studierende der Studiengänge BSc Geographie und BSc Psychologie (Letztere im Umfang von 12 Leistungspunkten) können wechselseitig auf das jeweilige Exportangebot zugreifen. Darüber hinaus können Studierende des B.Sc. Psychologie auf die Exportmodule des Nebenfachteilstudiengangs Geologie zugreifen.

Studierende des MSc Wirtschaftsgeographie und des MSc Physische Geographie können auf das Exportmodulangebot des BSc Psychologie zugreifen.

Studierende des MSc-Studiengang Psychologie können im Umfang von 6 Leistungspunkten und MSc Psychologie: Forschung und Anwendung im Umfang von 12 Leistungspunkten auf das Exportmodulangebot des BSc Geographie, MSc Wirtschaftsgeographie und MSc Physische Geographie zugreifen. Darüber hinaus können sie auf die Exportmodule des Nebenfachteilstudiengangs Geologie zugreifen.

II. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem Sommersemester 2025.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früher getroffenen Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichten sich die exportierenden Einheiten, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes/Exportmoduls im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Module werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Die Teilnahmemöglichkeit an Modulen, die im importierenden Studiengang Pflichtmodule sind, wird zugesichert.

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren; es gelten jeweils die Voraussetzungen des anbietenden bzw. exportierenden Studiengangs.

V. Besondere Vereinbarungen

Die Anmeldung zu Modulen/Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß den Vorgaben auf der Webseite des jeweils exportierenden Studiengangs.

VI. Bekanntmachung

Beide austauschenden Lehreinheiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Studiengangswebseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.


VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 hat der vorliegenden Vereinbarung am 30.10.24 zugestimmt.

Marburg, den 30.10.2024


Studiendekan des Fachbereichs Psychologie (FB 04)


Studiendekan des Fachbereichs Geographie (FB 19)